Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. Februar 2024 bis 31. Juli 2024¹



Gebäude-PV-Anlagen

Leistun _g größer	gsanteilig ² bis einschl.	Anzulegender Wert Teileinspeisung	Fester Vergütungssatz ³ Teileinspeisung	Aufschlag Volleinspeisung	Anzulegender Wert Volleinspeisung	Fester Vergütungssatz ³ Volleinspeisung
0 kW	10 kW	8,51 ct/kWh	8,11 ct/kWh	4,75 ct/kWh	13,27 ct/kWh	12,87 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,43 ct/kWh	7,03 ct/kWh	3,76 ct/kWh	11,19 ct/kWh	10,79 ct/kWh
40 kW	100 kW	6,14 ct/kWh ⁴	5,74 ct/kWh ⁴	5,05 ct/kWh	11,19 ct/kWh ⁴	10,79 ct/kWh ⁴
100 kW	400 kW	6,14 ct/kWh ⁴		3,17 ct/kWh	9,31 ct/kWh ⁴	
400 kW	1.000 kW ⁵	6,14 ct/kWh ⁴		1,88 ct/kWh	8,02 ct/kWh ⁴	

Sonstige PV-Anlagen bis 1.000 kWp⁴

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW ³	
bis 1.000 kW	6,93 ct/kWh	6,53 ct/kWh	

¹ Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG).

Mieterstromzuschlag

Leistui		
größer bis einschl.		Zuschlag
0 kW	10 kW	2,64 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,45 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,65 ct/kWh

² Vergütung der Strommengen leistungsanteilig (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

³ Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

⁴ Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh von aktuell 6,14 auf 7,64 ct/kWh angehoben werden. Für besondere Solaranlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Diese Erhöhungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

⁵ Ab 1. Mai 2025 reduziert sich die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Anlagen müssen den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln.

Übersicht Vergütungen für PV-Anlagen nach EEG 2023

Für Inbetriebnahmen ab 1. August 2024 bis 31. Januar 2025¹



Gebäude-PV-Anlagen

Leistun _s größer	gsanteilig ² bis einschl.	Anzulegender Wert Teileinspeisung	Fester Vergütungssatz ³ Teileinspeisung	Aufschlag Volleinspeisung	Anzulegender Wert Volleinspeisung	Fester Vergütungssatz ³ Volleinspeisung
0 kW	10 kW	8,43 ct/kWh	8,03 ct/kWh	4,70 ct/kWh	13,13 ct/kWh	12,73 ct/kWh
10 kW	40 kW	7,35 ct/kWh	6,95 ct/kWh	3,72 ct/kWh	11,08 ct/kWh	10,68 ct/kWh
40 kW	100 kW	6,08 ct/kWh ⁴	5,68 ct/kWh ⁴	5,00 ct/kWh	11,08 ct/kWh ⁴	10,68 ct/kWh ⁴
100 kW	400 kW	6,08 ct/kWh ⁴		3,14 ct/kWh	9,21 ct/kWh ⁴	
400 kW	1.000 kW ⁵	6,08 ct/kWh ⁴		1,86 ct/kWh	7,94 ct/kWh ⁴	

Sonstige PV-Anlagen bis 1.000 kWp

Anlagengröße	Anzulegender Wert	Fester Vergütungssatz bis 100 kW ³	
bis 1.000 kW	6,86 ct/kWh	6,46 ct/kWh	

¹ Anzulegende Werte und Mieterstromzuschlag reduzieren sich halbjährlich um ein Prozent (vgl. § 49 EEG).

Mieterstromzuschlag

Leistu	Zuschlag	
größer	größer bis einschl.	
0 kW	10 kW	2,62 ct/kWh
10 kW	40 kW	2,43 ct/kWh
40 kW	1.000 kW	1,64 ct/kWh

² Vergütung der Strommengen leistungsanteilig (vgl. § 23c EEG): Für den jeweiligen Leistungsanteil der PV-Anlage wird die entsprechende Vergütung angewandt.

³ Der anzulegende Wert abzüglich 0,4 Cent/kWh ergibt den festen Vergütungssatz (vgl. § 53 Abs. 1 EEG). Anzuwenden ist bei Direktvermarktung (Marktprämie) der anzulegende Wert, bei PV-Anlagen bis 100 kW ohne Direktvermarktung der feste Vergütungssatz.

⁴ Im Rahmen des Solarpaket 1 wurde die Anhebung der Vergütungssätze für Gebäude-PV-Anlagen zwischen 40 und 1.000 kWp (§ 48 Abs. 2 EEG) beschlossen. Die Vergütungssätze sollen um 1,5 ct/kWh auf 7,64 ct/kWh (abzüglich Degression¹) angehoben werden. Für besondere PV-Anlagen bis 1.000 kW wurde für 2024 ein Bonus von 2,5 ct/kWh und eine Berechnungsformel ab 2025 eingeführt (vgl. § 48 Abs.1b EEG). Diese Erhöhungen stehen unter der noch ausstehenden beihilferechtlichem Genehmigung der EU-Kommission und treten nur nach deren Maßgabe in Kraft. Es ist derzeit nicht belastbar abschätzbar, wann diese erfolgt.

⁵ Ab 1. Mai 2025 reduziert sich die Größengrenze für gesetzlich bestimmte Vergütungen bei Gebäude-PV-Anlagen auf 750 kW (vgl. § 22 Abs.3 Satz 2 Nr.1a EEG & § 100 Abs. 39 EEG). Größere Anlagen müssen den anzulegenden Wert über die Teilnahme an einer EEG-Ausschreibung ermitteln.

Übersicht Vergütung für ausgeförderte PV-Anlagen

bis 100 kWp (ohne Direktvermarktung) nach EEG 2023



Vergütung für eingespeisten Strom aus ausgeförderten PV-Anlagen¹

Jahr	Jahresmarktwert Solar ²	Abzugsbetrag ohne iMSys ³	Fester Vergütungssatz ohne iMSys	Abzugsbetrag mit iMSys ⁴	Fester Vergütungssatz mit iMSys
2021	7,552 ct/kWh	0,400 ct/kWh	7,152 ct/kWh	0,200 ct/kWh	7,352 ct/kWh
2022	22,306 ct/kWh	0,184 ct/kWh	22,122 ct/kWh	0,092 ct/kWh	22,214 ct/kWh
2023	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh	0,000 ct/kWh	7,200 ct/kWh
2024	[] ct/kWh ⁵	1,808 ct/kWh	[] ct/kWh ⁵	0,904 ct/kWh	[] ct/kWh ⁵

¹ Die Vergütung für ausgeförderte Anlagen ist befristet bis Ende 2032 (vgl. § 25 Abs. 2 EEG).

.

² Der Jahresmarktwert Solar wird jeweils Mitte Januar des Folgejahres ermittelt und veröffentlicht. Ab 2023 werden maximal 10 ct/kWh Jahresmarktwert berücksichtigt (vgl. § 23b EEG).

³ Die von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten und jeweils bis 25. Oktober des Vorjahres veröffentlichten Vermarktungskosten.

⁴ Der Abzugsbetrag halbiert sich bei Anlagen mit intelligentem Messsystem (iMSys) (vgl. § 53 Abs. 4).

⁵ Der Jahresmarktwert Solar für 2024 und damit die finalen Vergütungssätze werden erst Anfang 2025 feststehen (vgl. Anlage 1 Nr. 5.3 EEG).



Der Bundesverband Solarwirtschaft e. V. hat die Datenaufbereitung nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt, übernimmt dennoch keine Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit der Daten.

Dr. Andrea Liesen

Referentin Markt und Statistik Tel.: 030/29 777 88 53 liesen@bsw-solar.de





Twitter.com/BSWSolareV



bsw.li/39RfrDZcv



bsw.li/2VsDOS4

